

**Satzung des TSV Eintracht Immenbeck von 1926 eingetragener Verein
zugrunde gelegt die Satzungen vom 06.10.1954 und 07.04.1975**

§ 1

Name, Mitgliedschaft, Sitz, Zweck

1. Der im Jahre 1926 in Immenbeck gegründete Sportverein führt den Namen „TSV Eintracht Immenbeck von 1926 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude-Immenbeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Niedersachsen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz, entsprechend den Maßgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISCHG). Es wird dazu auf die Vereinbarung mit dem Landkreis Stade sowie auf unsere Selbstverpflichtung / unser Schutzkonzept für den Kinder- und Jugendschutz verwiesen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Hierfür dürfen Vergütungen gezahlt werden, über deren Höhe der Beirat beschließt. Dieses gilt auch für ehrenamtlich Tätige.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Um Mitglied zu werden, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Mit Übersendung/Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft wirksam. Einzelheiten über die verschiedenen Beitragsstufen sind der Beitrittserklärung zu entnehmen. Mit jeder höheren Beitragsstufe können auch Sportarten der darunter liegenden Stufen ausgeübt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erhält ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Stimmberechtigt bei Abteilungs- und Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind. Sie üben dieses Recht bei persönlicher Anwesenheit aus.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung einer Ausbildung).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung durch das Mitglied, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachgekommen oder wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die in § 3 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Beirat oder von der Abteilungsleitung folgende Sanktionen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der geschäftsführende Vorstand ist unverzüglich zu benachrichtigen. Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten sind in der Beitrittserklärung geregelt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, und
 - b) ein monatlicher Beitrag.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Höchstgrenze beim Dreifachen eines Jahresbeitrages liegt.

3. Der Beirat ist ermächtigt, aufgrund eines begründeten Antrages Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 9)
- c) der erweiterte Vorstand (Beirat) (§ 10)
- d) die Abteilungen (§ 11)
- e) das Schiedsgericht (§ 12)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Buxtehuder Tageblatt und im Internet auf der Vereinsseite. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern;
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand;
 - c) von den Abteilungen.
6. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung gemäß § 8.10 bekannt gemacht

werden und kann nicht mit einem Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

7. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr durchgeführt werden.
10. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes.

Soweit erforderlich:

- d) Wahlen;
 - e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeträge und außerordentlichen Beiträge.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Beirat beschließt, oder
 - b) von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird (Grundlage ist die zum 1. Januar des jeweiligen Jahres an den Landessportbund abgegebene Mitgliederbestandserhebung), oder
 - c) durch eine Abteilung beantragt wird, die auf einer Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber beschlossen hat.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB, und er führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - d) Haushalts- und Finanzplanung sowie Erstellung des Jahresberichtes;
 - e) Vornahme von Ehrungen;

- f) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - g) Vorbereitung notwendiger Beschlussvorlagen für die Beiratssitzung;
 - h) Laufende Information an die Beiratsmitglieder in allen wichtigen Angelegenheiten
 - i) Erledigung von Aufgaben und Bewilligung von Ausgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, ein unbesetztes Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen, wenn für das Amt kein Kandidat gewählt wurde oder der Amtsinhaber ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist. Ausgenommen davon sind Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Erweiterter Vorstand (Beirat)

1. Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern oder einem vom jeweiligen Abteilungsleiter entsandten Vertreter, dem Vereinsjugendleiter, der Frauenwartin, dem Pressewart, dem Obmann für Sportabzeichen und dem Obmann für Wettkampfsport (Sportwart).
2. Der Beirat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Beirates es beantragen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind.
3. Der Beirat ist ermächtigt, ein unbesetztes Amt im geschäftsführenden Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen, wenn für das Amt kein Kandidat gewählt wurde oder der Amtsinhaber ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist.
4. Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder;
 - b) die Bewilligung von zusätzlichen Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung
 - c) Beschlussfassung bei allen Sportentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - d) Sanktionierung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Beirat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Sollte in dringlichen Fällen, z.B. für die Bewilligung einer Ausgabe, die deutlich über den Haushaltsvoranschlag hinausgeht, kein kurzfristiger Termin für eine Beiratssitzung zur Behandlung des Sachverhaltes gefunden werden, reicht die fernmündliche Abstimmung (z.B. Telefon, E-Mail).
6. Über den Inhalt der Beiratssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Beirates gegründet. Art und Zahl der weiteren Abteilungsorgane können von der Abteilung frei festgelegt werden. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
2. Der Abteilungsleiter ist für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes in seiner Abteilung und für alle damit verbundenen Aufgaben verantwortlich und auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Der Abteilungsleiter und die weiteren Abteilungsorgane werden von der Abteilungsversammlung gewählt oder durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt, wenn keine Abteilungsversammlung stattfindet bzw. kein Kandidat für das Amt gewählt wurde oder der Amtsinhaber ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist. Beschlüsse dieser Organe haben nur Bindung für die Abteilung.

§ 12 Schiedsgericht

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht für drei Jahre. Diesem gehören an: Ein Vorsitzender und zwei Beisitzer. Dem Schiedsgericht darf kein Mitglied des Beirates angehören.
2. Das Schiedsgericht erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsgerichtsordnung des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes (Beirats), der Abteilungsleitungen und des Schiedsgerichtes werden für die Dauer von drei Jahren durch die festgelegten Organe gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
2. Sollte ein zur Wahl stehendes Amt nicht besetzt werden, kommt § 9.3 bzw. § 10.3 zur Anwendung.
3. Wählbar für alle Vereinsorgane bzw. besetzbar unter Anwendung von § 9.3 bzw. §10.3 sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Je ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader und ungerader Zahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird durch die Kassenprüfer jährlich geprüft. Der Beirat kann auf Antrag eine außerordentliche Kassenprüfung beschließen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Das Vereinsmitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit Erwerb der Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung grundsätzlich damit einverstanden, dass Bildaufnahmen von ihm bzw. dem gesetzlich vertretenen Vereinsmitglied mit Namensnennung zu Vereinszwecken in vereinseigenen Publikationen und im Internet-Auftritt zur Darstellung der Leistungen des Vereins Verwendung finden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein, darauf hinzuwirken, dass eine Veröffentlichung in ehrverletzenden Zusammenhang unterbleibt. Schadensersatzansprüche des Mitglieds gegen den Verein in Zusammenhang mit der Bildverwendung sind ausgeschlossen. Die Verwendung von Bildaufnahmen durch die Presse (Spielberichterstattung etc.) richtet sich nach dem geltenden Presserecht.
5. Der Verein ist im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die unter Nr. 1 genannten Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zudem die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und Fotos. Im Rahmen von Liga- oder Turnierveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen, Fotos zur Identifizierung (Pass Online) und insbesondere Ereignisse (Platzverweise o.ä.) an den Verband und Spielbetriebsplattformen (FuPa, Fussball.de etc.).

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Buxtehude, den 07. Juli 2022